

Frauenfeld, 23. September 2020

Entscheid Nr. 46

BOA/PG Nr. 2020.07-001

Politische Gemeinde Uttwil

Gestaltungsplan Modular – 2. Änderung (Änderung der Sonderbauvorschriften)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Uttwil am 4. Februar 2020 erlassene Änderung der Sonderbauvorschriften (2. Änderung des Gestaltungsplans Modular) wird mit Ausnahme von Satz 4 des Art. 9 Abs. 3 SBV genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Uttwil, Gemeindehaus, Postfach 3, 8592 Uttwil, unter Beilage dreier Planänderungen, je mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerk (Satz 4 von Art. 9 Abs. 3 SBV) (A-Post Plus)
 - Strittmatter Partner AG, Vadianstrasse 37, 9001 St. Gallen
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Abt. Energie
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage einer Planänderung, je mit Vermerken analog des Gemeindedossiers sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

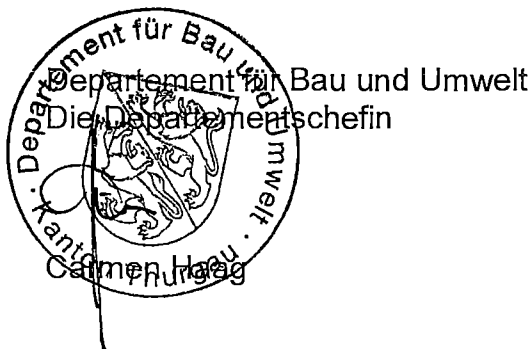
1. Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 ersucht die Gemeinde Uttwil um Genehmigung der im Titel erwähnten Planänderung. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen die Genehmigungsvorlage sind beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse hängig. Vom Amt für Raumentwicklung wurde die Änderung des Gestaltungsplans nicht vorgeprüft.
2. Das Genehmigungsgesuch betrifft den Gestaltungsplan Modular. Das Departement für Bau und Umwelt genehmigte diesen Gestaltungsplan mit Entscheid Nr. 7 am 26. Januar 2012. Im Jahr 2013 erfolgte dann eine erste Teiländerung dieses Gestaltungsplans. Nun soll der Gestaltungsplan im Bereich der Sonderbauvorschriften geringfügig geändert werden. Die Änderung betrifft Art. 9 Abs. 3 der Sonderbauvorschriften (SBV). Diese Vorschrift regelt die Gestaltung der Terrassen und die Zulässigkeit von Pflanzentrögen. Laut Planungsbericht führt die bestehende Regelung betreffend die Pflanzentröge oft zu Diskussionen. Ferner sei unklar, ob Solaranlagen ohne Baubewilligung an der Terrassenbrüstung montiert werden können.

2/2

Um Klarheit zu schaffen und der erwähnten Problematik zu begegnen, soll Art. 9 Abs. 3 SBV geändert bzw. präzisiert werden. Neu wird in Absatz 3 geregelt, dass die Montage einer "Anlage zur Gewinnung von Sonnenenergie" vorgängig einer Baueingabe (gemäss § 98 PBG) bedarf.

Die Bewilligungspflicht für die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen ergibt sich aus Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700). Auf Kantonaler Stufe ist die Bewilligungspflicht in § 98 PBG geregelt. Für Vorhaben innerhalb der Bauzonen enthält § 99 PBG zudem einen abschliessenden Katalog nicht bewilligungspflichtiger Vorhaben. Gemäss § 99 Abs. 1 Ziff. 7 PBG bedürfen Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis zu einer Fläche von 35 m² keiner Bewilligung, sofern die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

Die vorliegende Änderung der Sonderbauvorschriften schreibt in Satz 4 von Art. 9 Abs. 3 nun fest, dass Absturzsicherungen sowie die Montage von Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie im Bereich der Absturzsicherungen einer Baueingabe gemäss § 98 PBG bedürfen. Diese Bestimmung stellt einen Widerspruch zum übergeordneten Recht dar. Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn allfällige Absturzsicherungen und/oder Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie die Vorgaben von § 99 Abs. 1 Ziff. 1 und/oder 7 PBG einhalten. Deshalb wird Satz 4 von Art. 9 Abs. 3 SBV (*Diese benötigen eine Baueingabe gemäss Art. 98 PBG*) nicht genehmigt. Im Übrigen erfüllt die Änderung der Sonderbauvorschriften die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird genehmigt.



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Sie ist unterzeichnet und im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, und es sind die Beweismittel aufzuführen.

Expediert:

23. SEP. 2020